

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten
für die Abwasserbeseitigung
(Stand 01.01.2021)

Entwässerungsabgabensatzung (EAS)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3 und 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBL.Sb II S. 109) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367) der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in seiner Sitzung vom **26.08.1992** die ursprüngliche Entwässerungssatzung beschlossen.

Einschließlich der **24. Änderungssatzung** zur Entwässerungsabgabensatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am **24.11.2020**, ergibt sich folgende Fassung:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand - im folgenden "AZV" genannt - betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 1 a, b und c der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) vom 16.12.1991, Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 51, in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren)
 - c) die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- 1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

Grundstücksanschlüsse umfassen:

- a) bei Freigefällekanäle die Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrollschacht.
- b) beim Drucksystem die Anschlussleitungen von der Hauptdruckleitung, den Übergabeschacht und das Kleinpumpwerk incl. Steuereinheit sowie evtl. vorhandene Zwischenleitungen. In der Regel ist das Kleinpumpwerk der Übergabeschacht.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- 1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 50 % und für jedes weitere Vollgeschoß 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, -
sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder

die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die Schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird auf **12,00 Euro/qm** Nutzungsfläche festgelegt.
- 2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) beim Freigefällekanal mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück;
 - b) beim Drucksystem mit der betriebsfertigen Herstellung des Kleinpumpwerkes für das betreffende Grundstück.
- 2) Im Falle des § 3 Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- 2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 4) Die Wassermengen nach Ziff. 2.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch den Trinkwasserverband Stader Land entsprechend dessen Vorgaben einbauen lassen muss. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Dies gilt analog auch für Ziff. 2) lit. c).

- 5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt, soweit die Festsetzung der Schmutzwassergebühren noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Der Antrag ist beim Trinkwasserverband Stader Land zu stellen und setzt voraus, dass der Gebührenpflichtige durch den Trinkwasserverband einen Nebenzähler entsprechend dessen Vorgaben installieren lässt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 5 sinngemäß.

Der AZV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

- 6) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt

2,54 € je m³

§ 14

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Benutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, der die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser gem. § 12 Ziff. 2) zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser gem. § 12 Ziff. 2) endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Im Einzelfall kann der AZV bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang

der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

- (5) Soweit die Schmutzwassergebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird, gilt als Erhebungszeitraum die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit festgesetzt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Sofern Dritte mit der Veranlagung beauftragt sind, gelten für die Abschlagszahlungen die Fälligkeiten für den Frischwasserbezug.
- 2.) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- 3.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/ der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/ diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Verbrauch/ die Schmutzwassermenge geschätzt werden.
- 4.) Der Trinkwasserverband Stader Land (TWV) übernimmt gem. § 12 NKAG im Namen des Abwasserzweckverbandes die Abgabeberechnung bzw. -festsetzung, die Ausfertigung und den Versand von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren, einschließlich der Abschlagszahlungen. In Abhängigkeit von den Ablesungen der Wasser- und Nebenzähler sowie entsprechend den Abrechnungsmodalitäten des TWV können sich abweichende Veranlagungen und Fälligkeiten ergeben.
- 5.) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des TWV für die Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erstellt.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Schmutz- sowie im Niederschlagswasserbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind dem AZV in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. §§ 6, und 8 gelten entsprechend.
Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Der AZV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3) Soweit sich der AZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Ziff. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigespflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 a

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 9 und 10 NDSG durch den Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand notwendig und zulässig.

§ 22

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1.1 entgegen § 12 Abs. 4 die Wassermenge nicht anzeigt,
 - 1.2 entgegen § 12 Abs. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - 1.3 entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 einen Wasserzähler benutzt, der nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht,
 - 1.4 entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 1.5 entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - 1.6 entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 - 1.7 entgegen § 21 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - 1.8 entgegen § 21 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Fassung der vorstehenden Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Steinkirchen, den 24. November 2020



Vorsitzender
der Versammlung



Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stade

Grundlagensatzung vom 26.08.1992

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 35 vom 10.09.1992

1. Änderungssatzung vom 22.9.1993

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 38 vom 30.09.1993

2. Änderungssatzung vom 9.3.1994

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 11 vom 17.03.1994

3. Änderungssatzung vom 14.8.1997

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 35 vom 29.08.1996

4. Änderungssatzung vom 11.12.1997

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 1 vom 1998

5. Änderungssatzung vom 02.12.1998

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 23.12.1998

6. Änderungssatzung vom 16.06.1999

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 27 vom 08.07.1999

7. Änderungssatzung vom 01.12.1999

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 16.12.1999

8. Änderungssatzung vom 06.09.2000

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 36 vom 14.09.2000

9. Änderungssatzung vom 05.12.2001

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 51 vom 20.12.2001

10. Änderungssatzung vom 13.12.2007

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 5 vom 31.01.2008

11. Änderungssatzung vom 16.04.2008

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 19 vom 08.05.2008

12. Änderungssatzung vom 10.12.2008

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 49 vom 18.12.2008

13. Änderungssatzung vom 10.12.2008

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 49 vom 18.12.2008

14. Änderungssatzung vom 15.12.2009

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 51 vom 23.12.2009

15. Änderungssatzung vom 15.12.2010

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 23.12.2010

16. Änderungssatzung vom 30.06.2011

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 26 vom 07.07.2011

17. Änderungssatzung vom 10.12.2012

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 20.12.2012

18. Änderungssatzung vom 25.11.2013

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 47 vom 05.12.2013

19. Änderungssatzung vom 24.11.2014

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 45 vom 11.12.2014

20. Änderungssatzung vom 13.08.2015

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 34 vom 27.08.2015

21. Änderungssatzung vom 30.11.2015

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 17.12.2015

22. Änderungssatzung vom 26.09.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 38 vom 06.10.2016

23. Änderungssatzung vom 08.05.2017

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 22 vom 01.06.2017

24. Änderungssatzung vom 24.11.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 48 vom 10.12.2020